

## Art. 5 Organe

(1) Organe der HföD sind

1. der Rat;
2. der Präsident;
3. die Fachbereichskonferenzen;
4. die Fachbereichsleiter.

(2) <sup>1</sup>Der Rat und die Fachbereichskonferenzen können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung des Rats bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnungen der Fachbereichskonferenzen bedürfen jeweils der Genehmigung des nach Art. 2 Satz 3 zuständigen Staatsministeriums.

(3) <sup>1</sup> Art. 89 bis 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung der HföD.